



Benutzungsordnung

1. Benutzungsberechtigung

1.1 Benutzungsberechtigt ist jeder, der eine gültige Eintrittskarte vorweisen kann. Diese kann entweder eine Chipkarte sein oder ein Kassenbon, der nur abends an der Theke ausgestellt wird. Die Karte ist einzelpersonenbezogen, nicht übertragbar und muss dem Alter und dem Status des Kletternden (nicht des Käufers!) entsprechend gelöst worden sein. Ermäßigungen werden nur nach Vorlage eines entsprechenden Berechtigungsnachweises gewährt. Dieser Nachweis ist, ebenso wie die Eintrittskarte oder Chipkarte, über die gesamte Zeit der Benutzung mitzuführen und auf Verlangen des Hallenpersonals auch tagsüber bei jederzeit stattfindenden Kontrollen vorzuzeigen.

Die Benutzung der Anlage ist kostenpflichtig, die aktuellen Preise sind an der Theke ausgehängt bzw. werden auf unserer Website angezeigt. Der Besuch des Bistros ist kostenlos.

1.2 Mit Zahlung des Eintrittspreises wird die Benutzerordnung anerkannt. Dies gilt für Kletterer im gleichen Maße, wie für Besucher, sowie bei Weitergabe einer Eintrittskarte an Dritte. Der Kletterer bestätigt mit Kauf einer Eintrittskarte, dass er über das nötige Wissen und die entsprechende Erfahrung verfügt, um in der Kletterhalle selbständig klettern zu können. Es wird ferner bestätigt, die Benutzerordnung gelesen zu haben, damit einverstanden zu sein und sich dementsprechend zu verhalten. **JEDER** klettert auf **eigenes** Risiko und trägt die **volle** Verantwortung für sich selbst.

1.3 Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (14. Geburtstag) dürfen die Kletteranlage nur unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer anderen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, benutzen. Für sie ist das Formular „Einverständniserklärung für minderjährige Kinder“ auszufüllen. Diese ist auch dann auszufüllen bzw. vorzulegen, wenn der/die Jugendliche (14-18 Jahre) noch nicht selbständig klettern kann oder darf und deshalb in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer anderen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, in die Halle kommt.

Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Kletteranlage auch ohne Begleitung der Eltern oder eines weiteren Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten („Einverständniserklärung für minderjährige Jugendliche ab 14“) nutzen. Die Einverständnisformulare, die ausschließlich zu verwenden sind, liegen im Thekenbereich der Kletteranlage Krumbach aus, oder können von der Homepage unserer Sektion unter „Formular Center“ heruntergeladen werden (alpenverein-krumbach.de).

1.4 Bei Teilnahme in unserer Jugendgruppe (und nur zu den ausgewiesenen Gruppenstunden) können Jugendliche auch unter 14 Jahren unter Obhut eines Jugendleiters oder einer anderen von der Sektion dafür als geeignet eingestuften Person die Halle nutzen.

Voraussetzung ist die feste Aufnahme in einer der Jugendgruppen und die unterschriebene Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten (erhältlich bei dem/der Jugendleiter/in oder dem/der Jugendreferent/in).

1.5 Die Kletteranlage dient ausschließlich den Zwecken der Sektion Krumbach des Deutschen Alpenvereins e.V. sowie privaten Kletterzwecken. Die gewerbliche oder kommerzielle Nutzung bedarf einer besonderen im Voraus einzuholenden schriftlichen Zustimmung.

1.6 Die unbefugte Nutzung des Kletterzentrums Krumbach sowie die Nutzung entgegen den Bestimmungen dieser Benutzerordnung wird mit einer erhöhten Klettergebühr in Höhe von 75,00 Euro geahndet. Die Geltendmachung von darüber hinaus gehenden Ansprüchen – insbesondere Schadensersatz, sowie sofortigen Verweis aus dem Kletterzentrum und Hausverbot – bleiben daneben vorbehalten.

1.7 Bei Gruppenveranstaltungen hat/haben der/die Leiter/Leiterin (im Folgenden Leiter genannt) der Gruppen dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzerordnung von den Mitgliedern der Gruppe in allen Punkten vollständig erfüllt wird. Der Leiter einer Gruppe muss volljährig sein, es sei denn es handelt sich um eine Veranstaltung im Auftrag einer DAV-Organisation und der Leiter hat mindestens das 16. Lebensjahr vollendet. Minderjährige Teilnehmer einer Gruppe müssen beim erstmaligen Besuch des Kletterzentrum Krumbach das aktuelle Formular der „Einverständniserklärung für minderjährige Gruppen“ vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben. Bei jeder weiteren Veranstaltung muss das Formular an der Kasse als Kopie vorgelegt werden. Bei minderjährigen DAV-Leitern hat die DAV Organisation ferner zu bestätigen, dass diese Tätigkeit von den Erziehungsberechtigten gestattet wurde.

2. Benutzungszeiten

2.1 Das Kletterzentrum Krumbach darf nur während der festgelegten Öffnungszeiten benutzt werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und auf der Webseite www.alpenverein-krumbach.de bekannt gegeben.

Die Kletterhalle schließt um 22.00 Uhr. Kletterschluss ist für alle Kletterer um 21.30 Uhr. Diese Zeiten gelten gleichermaßen für den In- und Outdoor-Bereich. Bestellungen im Bistro werden bis spätestens 21:30 Uhr entgegengenommen.

2.2 Bei Gewitter- oder Blitzgefahr darf die Außenanlage nicht benutzt werden. Hierfür hat jeder Benutzer eigenverantwortlich Sorge zu tragen.

2.3 Wir weisen darauf hin, dass für Besitzer von 10er Karten und Jahreskarten kein Anspruch auf Geldrückerstattung bei Hallenschließungen oder reduziertem Kletterbetrieb besteht.

Es können für interne Veranstaltungen wie z.B. Routenbau, Revisionen, Grundreinigungen, Wettkämpfe, Veranstaltungen anderer Art, etc. Teile der Halle, wie auch die ganze Halle geschlossen werden.

3. Kletterregeln und Haftung

Klettern ist als Risikosportart gefährlich und erfordert deshalb ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortlichkeit. Der Umgang mit der Eigenverantwortlichkeit wird insbesondere durch die nachfolgenden Kletterregeln bestimmt, die jeder Besucher und/oder Benutzer des Kletterzentrum Krumbach zu beachten hat:

3.1 Der Aufenthalt in und die Benutzung des Kletterzentrums Krumbach, insbesondere das Klettern, erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Sofern dessen ungeachtet eine Haftung bestehen sollte, wird für andere Schäden als solchen aus Verletzungen vom Kletterzentrum Krumbach, seinen Organe/n, gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen nicht gehaftet, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht worden ist.

3.2 Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in den Kletteranlagen und insbesondere beim Klettern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während des gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. **Das Spielen im Kletter- und Boulder Bereich** und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Kletterer herunterfallen können, **ist untersagt**. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

3.3 Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herab fallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen.

3.4 Das Klettern im Vorstieg ist immer mit erheblichen Sturzrisiken und Verletzungsgefahren verbunden. Im eigenen Interesse ist deshalb eine anerkannte Sicherungstechnik zu verwenden. Jeder Kletterer ist für die von ihm gewählte Sicherungstechnik und Sicherungstaktik selbst verantwortlich.

3.5 Im Vorstieg müssen zur Verminderung des Sturzrisikos alle vorhandenen Zwischensicherungen eingehängt werden und dürfen, während die Route beklettert wird, nicht von anderen Kletterern ausgehängt werden. Es ist untersagt, in eine schon besetzte Route einzusteigen.

3.6 Die verwendeten Seile müssen mindestens 40 m lang sein.

3.7 Die im Toprope Bereich verwendeten Seile dürfen **nicht** abgezogen oder anderweitig verwendet werden! Die Seile verbleiben in der jeweiligen Route.

Achtung: Die Topropeseile sind max. 30 m lang. Für die Halle ist eine Mindestlänge von 40 m vorgeschrieben!

3.8 In Karabinern, insbesondere an den Umlenkpunkten, darf jeweils nur ein Seil eingehängt werden. Dies gilt auch, wenn am Umlenkpunkt ein Doppelkarabiner vorhanden ist.

3.9 Ein Umlenken hat grundsätzlich an den dafür vorgesehenen Umlenkungen am Ende der Routen und nicht an den Zwischensicherungen zu erfolgen. Soweit zwei Umlenkkarabiner vorhanden sind, sind beide einzuhängen.

3.10 Beim Klettern im Toprope (das bedeutet, das Seil ist ausschließlich im Umlenkpunkt eingehängt) oder Nachstieg (das bedeutet, das Seil ist in allen Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt) ist, sofern die Umlenkung nicht bereits aus zwei Umlenkkarabinern besteht, zusätzlich zur Umlenkung mindestens ein weiteres Karabinerpaar unter der Umlenkung einzuhängen.

In den **überhängenden Bereichen darf nicht Toprope** geklettert werden. Es darf in den überhängenden Bereichen aber dann im Nachstieg geklettert werden, wenn das Seil in alle vorhandenen Zwischensicherungen und im Umlenkpunkt eingehängt ist und der Kletterer am Seilende klettert, das in die Zwischensicherungen eingehängt ist.

3.11 Bouldern (Klettern ohne Seil) ist nur in den speziell ausgewiesenen Boulderbereichen gestattet.

3.12 Als gesperrt und/oder reserviert gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten werden, insbesondere auch nicht beklettert werden.

3.13 Künstliche Klettergriffe können sich jederzeit unvorhersehbar lockern oder brechen und dadurch den Kletternden und andere Personen gefährden oder verletzen.

Die DAV Sektion Krumbach sowie das Kletterzentrum Krumbach übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe.

3.14 Mit herabfallendem Klettermaterial ist stets zu rechnen.

3.15 Lose oder beschädigte Griffe, Haken, Express Schlingen, Karabiner, etc. sind dem

Hallenpersonal unverzüglich anzuzeigen oder an den aushängenden Meldelisten (Ich habe gesehen) einzutragen.

3.16 Besondere Gefahren bestehen beim Klettern im Winter im Außenbereich durch Schnee, Eis, Dachlawinen, Eisschlag etc. Auch die künstlichen Klettergriffe können im Winter leichter brechen als im Sommer. Im Außenbereich wird in den Wintermonaten weder geräumt noch gestreut. Die Benutzer haben sich deshalb in einem besonderen Maße vorzusehen und eigenverantwortliche Vorsorge vor den Gefahren zu treffen.

Zudem sind im Außenbereich alle Wandteile **NICHT** mit Express Schlingen ausgestattet. Diese sind vom Kletterer selbst mitzubringen und während des Vorstiegs selbst einzuhängen. Das Kletterzentrum Krumbach behält sich das Recht vor, bei schlechten Witterungsverhältnissen den Außenbereich in den Wintermonaten zu sperren.

3.17 Sichern mit Selbstsicherung ist nicht gestattet!

3.18 Die Abseiltechnik muss beherrscht werden und das Abseilen erfolgt auf eigene Gefahr!

3.20 Die Benutzung der Slacklines im Außenbereich erfolgt auf eigene Gefahr!

3.21 Für alkoholisierte Besucher gilt Kletterverbot. Personen, die unter Medikamenten-, Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen ist der Aufenthalt in der Kletteranlage verboten. Wir behalten uns bei Zuwiderhandlung das Recht vor, die betroffene Person aus der Anlage zu verweisen.

3.22 Wenn unser Hallenpersonal offensichtliche große Defizite eines oder mehrerer Kletterer feststellt, wird der Gast aus dem Kletterbereich verwiesen und darf in der Halle nicht mit Seilsicherung, sondern lediglich im Boulder-Raum klettern.

3.23 Wir bitten erfahrene Kletterer und Stammkunden um die Mithilfe beim Vermeiden von Unfällen!

Dank Ihrer Erfahrung können Sie uns unterstützen, Probleme rechtzeitig zu erkennen und Unfälle zu vermeiden. Sie können anfälligen Risikopersonen entweder selbst „Tipps“ und Hinweise für deren Sicherheit geben oder unverzüglich das Hallenpersonal informieren.

3.24 Im Außengelände werden die verschiedenen Zugänge mit Kameras überwacht, um unbefugte Eintritte verfolgen zu können. Diese Kameras dienen nur zur Gebäudesicherung und dienen **nicht** zur Überwachung der Kletterer /innen.

3.25 Das Beschallen (z.B. durch Radio, Handy etc) durch Dritte ist in der kompletten Halle nicht gestattet.

4. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

4.1 Tritte, Griffe, Elemente, Haken sowie Umlenkeinrichtungen dürfen von Benutzern weder neu angebracht noch verändert oder beseitigt werden.

4.2 Wir bitten die Kletterer, sich in den Umkleideräumen und nicht in der Kletterhalle umzuziehen.

4.3 Das Benutzen der Anlage barfuß ist in allen Bereichen untersagt!

4.4 Barfuß Klettern oder Sichern ist nicht erlaubt. Wir weisen darauf hin, dass in der Halle saubere Schuhe getragen werden müssen. Zum Schutz der Wand ist das Klettern mit Bergschuhen sowie

Socken untersagt. Zugelassen sind nur Kletterschuhe oder saubere Turnschuhe.

4.5 Im Einstiegsbereich der Routen und im Abseilbereich der Routen dürfen keine Gegenstände liegen (Stolpergefahr beim Sichern).

4.6 Rucksäcke und andere Gegenstände müssen in den dafür vorgesehenen Ablagebereichen verstaut werden.

4.7 Liegen gebliebene Sachen werden für einen kurzen Zeitraum (ca. 1 Woche) in einer dafür vorgesehenen Kiste aufbewahrt und regelmäßig entsorgt.

4.8 Die Anlagen und das Gelände um die Kletteranlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (inklusive Kaugummi) sind in die dafür vorhandenen Abfallbehälter zu werfen. Zigarettenkippen sind in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen.

4.9 Das Mitnehmen von Tieren in den Kletterbereich und dessen Infrastruktur (z.B. Umkleiden) ist verboten.

4.10 Fahrräder müssen vor der Anlage abgestellt werden. Sie dürfen nicht mit in die Anlage genommen werden. Eine Haftung für Beschädigung oder Diebstahl wird nicht übernommen.

4.11 Auf die Garderobe und mitgebrachten Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Für Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

4.12 Verschlossene Spinde werden mit Ende der Öffnungszeiten durch das Personal geöffnet. Die Ausrüstungsgegenstände können am folgenden Tag am Kassensbereich abgeholt werden.

4.13 Bitte parken Sie auf den ausgewiesenen Parkplätzen auf dem Gelände des Kletterzentrums. Rettungswege und Feuerwehrezufahrt sind freizuhalten. Zuwider parkende Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

4.14 Rauchverbot innerhalb der Kletteranlage. Rauchen ist nur außerhalb der Kletteranlage erlaubt.

5. Hausrecht

5.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage und angrenzenden Parkplatz üben die Betriebsleiter des Kletterzentrum Krumbach, sowie der Vorstand der Sektion Krumbach bzw. die von ihnen Bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

5.2 Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann vom Betriebsleiter dauernd oder auf Zeit von der Benutzung des Kletterzentrums Krumbach ausgeschlossen werden. Das Recht des DAV Krumbach, darüber hinaus gehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt. Ein Verweis von der Anlage führt nicht zu einem Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises oder sonstiger geleisteter Entgelte/Auslagen.

5.3 Mit Betreten des Geländes des Kletterzentrum Krumbach stimmt der Benutzer/in bzw. der/die Besucher/in der Benutzerordnung zu.